

Nach-Friedberger Wochenblatt.



Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 48.

27. November 1859.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nach u. sämtliche
Gemeindeverwaltungen.

Untersuchung gegen Jos. Wagner von
Klingen wegen Arbeitsehne.

Es ergeht hiemit die Weisung, dem unterfertig-
ten Gerichte sofort Anzeige zu erstatten, wenn sich
Joseph Wagner lediger Dienstknecht von Klingen in
einem der bez. Gemeindebezirke aufhalten sollte.

Nach, am 18. Novr. 1859.

Königliches Landgericht.

D. aegr.

Koch-Eternfels.

Erkenntniß.

Das kgl. Landgericht Friedberg
erkennt in Sachen der Verschollenheits- und Todes-

erklärung des Joseph Eibl von Eyrasburg.

- 1) Joseph Eibl, Sohn der Metzgerseheute An-
ton und Maria Eibl von Eyrasburg geboren
am 7. August 1789 sei für todt zu erachten.
- 2) das für denselben bisher noch hypothekarisch
versicherte Heirathgut zu 100 fl. sei den erb-
berechtigten Verwandten ohne Caution auszu-
antworten, und seien die übrigen Naturalleist-
ungsansprüche im Hypothekenbuche zu löschen;
- 3) die auf das Verschollenheitsverfahren erlaufe-
nen Kosten seien aus dem Vermögen des Jos-
Eibl zu bestreiten.

Friedberg, am 15. Nov. 1859.

Königl. Landgericht Friedberg.

Widder.

Bekanntmachung.

Vom königlichen Landgericht Friedberg

wird zum Vollzuge des Heer-Ergänzungs-Gesetzes hiemit bekannt gemacht:

- 1) Die Conseriptionsliste der Altersklasse 1838 ist vollendet und kann nach Vorschrift des §. 26. des Heer-
Ergänzungs-Gesetzes von sämtlichen Militärpflichtigen des Bezirks, ihren Eltern und Vormündern vom
16. bis 26. d. Mts. dahier eingesehen werden.
- 2) Einreden gegen dieselbe, wegen unrichtiger oder nicht geschehener Eintragung oder sonstiger Ursachen wegen
sind nach §. 27, 33 und 35 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 28. bis 30. d. Mts. bei Vermeidung des
Ausschlusses hierorts anzubringen.
- 3) Das Recht der Reclamation steht außer den Conseribirten auch sämtlichen Militärpflichtigen des Bezirks,
sowie den Eltern und Vormündern der Ersteren und Letzteren zu.

Diese Einreden werden Samstag, den 3. Dezember mündlich reasummirt und vorbehaltlich der Be-
rufung und Revision entschieden.

4) **Montag den 5. Dezember, Morgens 8 Uhr** beginnt im Saale des hiesigen Rathhauses das Loosen.

Unmittelbar nach dem Loosen wird zu dem Messen der Conscriptirten geschritten und hiebei hat jeder derselben sich zu erklären, ob er sich für dienstfähig halte, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses, ob er Ansprüche auf Zurückstellung mache. — Außerehelich geborne Söhne haben, mit Ausnahme der durch nachfolgende Ehe legitimirten oder derjenigen, welche anderweitig auf gerichtlichem Wege an Kindesstatt angenommen worden sind, keinen Anspruch auf Zurückstellung. Diejenigen, welche sich wegen Gebrechen für dienstunfähig erklären, werden dann sogleich der ärztlichen Visitation unterstellt, in Hinsicht der Zurückstellung aber müssen die hierfür sprechenden Gründe aufgezählt und die erforderlichen Beweise

binnen 14 Tagen

bei Vermeidung des Ausschlusses ausgeführt werden.

- 5) Die Eltern müssen die Gesuche um Zurückstellung ihrer militärpflichtigen Söhne selbst anbringen und haben sie hiezu Freitag den 9. und Samstag den 10. Dezember mit ihren Hausbriefen, Grundsteuerkatastern und sonstigen dienlichen Nachweisungen zu erscheinen, und wenn sie sich oder die Geschwister der Conscriptirten für gebrechlich erklären, müssen sie hierüber gerichtsarztliche oder vom Gerichtsärzte bestätigte privatärztliche Zeugnisse beibringen. Die Zeugnisse der Vorgesetzten sind auch vom Pfarrer zu unterzeichnen.

Auch das Alter der dem Conscriptirten vor- oder nachgehenden Geschwister muß durch pfarramtliche Zeugnisse nachgewiesen werden.

Alle Zeugnisse, insbesondere die nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse sind tar- und stempelfrei auszustellen.

- 6) Montag den 12. Dezember werden über jedes Zurückstellungsgeſuch drei Familienväter vernommen und nöthigenfalls Dienstag den 13. Dezember damit fortgefahren.
- 7) Die Gemeindevorsteher haben es sich angelegen sein zu lassen, daß an diesen genannten Tagen drei unbescholtene und verlässige Gemeindeglieder erscheinen.
- 8) Bezüglich der Gesuche um längern temporären statt ständigem Urlaub wird in Erinnerung gebracht, daß diese Gesuche rechtzeitig vor der Abstellung und jedenfalls noch im Monat Februar 1860 bei der Conscriptiionsbehörde angebracht werden müssen, wo sie dann vorschriftsmäßig instruiert werden, und das hierüber angefertigte Verzeichniß dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe zur Berücksichtigung vorgelegt wird. Urlaubsgeſuche mit Umgehung der Conscriptiionsbehörden finden keine Würdigung.
- 9) Sämmtliche Gemeindevorsteher ohne Ausnahme müssen sich bei Vermeidung angemessener Strafe Montag den 5. Dezember Morgens 8 Uhr zu den bekannt gegebenen Verhandlungen persönlich einfinden damit sie zur Herstellung der Identität der Conscriptirten die nöthigen Aufschlüsse sogleich ertheilen können.
- 10) Auch diejenige Jünglinge, welche mit der Altersklasse 1837 conscriptirt und zur Ziehung mit der Altersklasse 1838 verwiesen worden, auch deshalb im Verzeichnisse mit aufgeführt sind, haben sich am genannten Tage zur Visitation zuverlässig einzufinden.
- 11) Hiebei werden die Betheiligten auch noch hauptsächlich auf die gesetzlichen Folgen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit nach §. 68 und den folgenden §§. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes aufmerksam gemacht, gemäß welchen jeder Conscriptirte, der es unterläßt, bei der Behandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, wie auch mit dem Contingente seines Bezirkes sich von dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe zu stellen, als ungehorsam behandelt, und außer den gesetzlichen Nachtheilen des Ungehorsams durch Verlust des Anspruches auf Zurückstellung oder Nummerntausch in den Ersatz der durch seine Pflichtverletzung sich ergebenden Kosten und in eine Geldstrafe von 10 — 100 fl., oder eine Arreststrafe von 4 — 32 Tagen verfällt wird. Als widerspenstig wird derjenige Conscriptirte behandelt, der sich, nachdem er schon zur wirklichen Einreihung bestimmt wurde, eigenmächtig von dem Contingente entfernt, ohne sich in den darauf folgenden 40 Tagen freiwillig zu stellen, dann jene, welche in ihrer Abwesenheit zur Einreihung bestimmt, sich binnen 40 Tagen weder freiwillig, noch einen Ersatzmann stellen; ebenso jene Conscriptirte, welche um der Heerespflicht sich zu entziehen, verfälschte Belege beibringen, Krankheiten oder Gebrechen erdichten, an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder sich selbst verstümmeln; die Widerspenstigen trifft neben den gesetzlichen Nachtheilen, insbesondere des Anspruches auf Zurückstellung, des Rechtes der Ersatzmannstellung und des Nummerntausches die Vermögensbeschlagnahme und eine Geldstrafe von 100 — 200 fl. oder Arreststrafe von 32 — 64 Tagen; dieselben werden auf Betreten sogleich bei jener Waffengattung eingereiht, wozu sie tauglich sind und für dieselben muß, wenn sie Vermögen besitzen, ein Ersatzmann gestellt werden.
- 12) Vom Beginn des Lösungsaktes bis zum Schlusse der Aushebung des nächsten Jahres steht keinem Conscriptirten bei freiwilligem Eintritt in das Heer die Wahl der Waffengattung zu.

- 13) Zur Vermeidung späterer Anstände haben die Gemeindeverwaltungen zu sorgen, daß diejenigen Conscribirten welche ebenfalls der Ehre der Waffengattung unwürdig sind, sogleich bezeichnet werden.
 - 14) Wenn der eine oder der andere der bezeichneten Conscribirten bis am 1. Dezember als abwesend und noch unbekannt wo sich aufhaltend befunden würde, so hat der Gemeindevorsteher solches bei Strafe von 3 fl. bis 3. Dezember persönlich dahier anzuzeigen.
 - 15) Zu berücksichtigen ist noch, daß nach §. 39 der V. V. zum Heer-Ergänzungs-Gesetze während der Conscriptionsverhandlungen kein zur Altersklasse 1838 gehöriger Conscribirter ohne besondere Erlaubniß den Conscriptionsbezirk verlassen darf.
 - 16) Diese Bekanntmachung ist bei versammelter Gemeinde deutlich vorzulesen, gleich danach zur allgemeinen Einsicht öffentlich anzuschlagen, vor dem 1. Dezember wieder abzunehmen, und darauf zu bemerken, daß und wann sie vorgelesen und angeschlagen und an welchem Tage abgenommen worden, und so ist sie dann mit dem Gemeindefiegel und den Unterschriften des Vorstehers und den übrigen Ausschussmitgliedern anher einzureichen.
- Friedberg, den 8. November 1859.

Kgl. bay. Landgericht Friedberg.

Der königliche Landrichter:

Widder.

Privat-Anzeigen.

Haus-Verkauf.



Ein schönes großes 2stöckiges Haus (zu jedem Geschäft geeignet) mit 7 Dez. Wiesgründe ist billig zu verkaufen. D. N. i. d. B.

Kapital-Offert.

Beim Lokalschulfund zu Hollenbach, königl. Landgericht Michach, sind 400 fl. zu 4 Prozent Hypothek auszuleihen.
Hollenbach, 19. Novbr. 1859.

Wiedemann, Pfarrer.

Kapital-Offert.

140 fl. sind zu 4 Prozent bei der Pfarrkirchenstiftung Großhausen auszuleihen.

Capitalien auszuleihen!

500, 600, 800, 1000, 2000, 4000, 5000, 8000 und 15.000 fl. sind auszuleihen durch das Commissions-Bureau

P. P. Ingedult C. 4
in Augsburg.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe besorgt stetsfort, das Commissions-Bureau

Hugo Höhle,
Dominikanergasse A. 63 in Augsburg.

Anzeige.

Unterzeichnete Buchdruckerei empfiehlt zur geneig-

ten Abnahme: Monatsheiligenbilder mit Legenden zu Bruderschaften, 100 St. zu 24 kr., welche stets vorrätig zu haben sind.

Ferner werden Sterbebilder in verschiedenen Sorten mit oder ohne Bilder billig gemacht und schnellstens befördert.

J. Eichleiter'sche Buchdruckerei
in Friedberg.

Anzeige.

Da das Michach-Friedberger Wochenblatt mit dem 1. Januar 1860 nicht aufhört, sondern unter der bisherigen Redaktion fortbestehen wird, so werden die Gemeinden aufgefordert, die Gebühr für das Wochenblatt, Jahrgang 1860, zu bezahlen.

D. Redaktion.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Verhandlungen beim kgl. Bezirksgericht Michach statt.

Donnerstag den 1. Dezember, Vormitt. 9 Uhr. Untersuchung gegen Ludwig Franzenberger von Ingolstadt wegen Verbrechens der Widersehung.

An demselben Tag, Vormitt. 10 Uhr. Untersuchung gegen Kreszenz Dettler von Waidhofen wegen Bestechung.

Abgeurtheilte Untersuchungen des kgl. Bezirks- gerichts Michach.

Donnerstag den 17. November. Walburga Dantl von Schendorf wurde wegen Verbrechens des Gewohnheitsbetruges zu einer geschärften Arbeitshausstrafe auf die Dauer von acht Jahren verurtheilt.

Wegen Vergehens der Körperverletzung erhielt Magdalena Mehringer von Kleinmehring eine 45tägige, doppelt geschärfte Gefängnißstrafe.

Freitag den 18. Novbr. Michael Mayer von Hirschhausen wurde von der Anschuldigung des Vergehens der Körperverletzung freigesprochen.

Wegen Vergehens des Diebstahls wurde Johann Schmid von Bobburg zu einer dreimonatlichen in einem Zwangsarbeits-
haus zu erstehenden Gefängnißstrafe verurtheilt.

Kaver Schmid von Ingolstadt wurde wegen Vergehens des Diebstahls zu einer 21 und dessen Mutter Anna An-
delsbauer wegen Diebstahlsbegünstigung zu einer Stägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Wegen Vergehens der Körperverletzung erhielt Georg Hackl von Kissing eine Stägige doppelt geschärfte Gefängniß-
strafe.

Nikolaus Müller von Oberbaar wurde wegen Verge-
hens der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung in eine drei-
monatliche doppeltgeschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 19. Novbr. 1859.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieb.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen		gestiegen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
														Schäffel.	
Waizen	205	205	—	18	22	17	59	16	47	3686	38	—	—	—	29
Korn	187	187	—	12	6	11	54	11	23	2227	30	—	—	—	19
Gerste	245	—	37	12	—	11	38	11	15	3581	41	—	9	—	—
Haber	257	257	—	7	33	7	17	7	5	1871	19	—	6	—	—
Summa	991	957	37							11369	8				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch per Pfund.	fr. pf.	Brod	Vid.	Etz.	Ant.	Thl.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr.
Ochsenfleisch, gemästetes	13 2	Halbkreuzer Semmel	—	2	2	1	Waizen Mundmehl oder Auszug.	5 2
Rubfleisch	11 —	Kreuzer Semmel	—	5	—	2	Semmelmehl	4 2
Rindfleisch	11 —	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	3	Mittel- od. Roggenmehl	3 2
Schweinefleisch	16 —	Kreuzer Roggl	—	7	3	2	Nachmehl	2 2
Kalb- und Lammfleisch	12 —	Halbbagen Laib	—	23	1	—	Beutel- od. Brodmehl	3 1
Schafffleisch	10 —	Bagen Laib	1	14	2	—	1 Pfd. Roggenbrod	2 3

Viktualien-Preise für Friedberg und Vechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Etz.	Ant.	Thl.	Wehl, pr. Viertl.	fl.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	—	Mund-Semmel	—	4	—	—	Feines Mundmehl	1 56	—
Rubfleisch	—	Kreuzer Semmel	—	5	—	—	Semmelmehl	1 32	—
Rindfleisch	—	Zweifkreuzer Roggl	—	15	—	—	Waizenmehl	1 16	—
Schweinefleisch	—	Vierkreuzer Roggl	—	30	—	—	Geringeres Waizenmehl	1 —	—
Kalb- und Lammfleisch	—	Bagen Laib	1	14	—	—	Roggenmehl	— 53	—
Schafffleisch	—	Uchtkreuzer Laib	2	28	—	—	Nachmehl	— 20	—
1 Pf. Waizenbrod kostet 6 fr. 2 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 2 fr. 3 pf.									

München 5. Novbr. Augsburg 18. Novbr. Schrobenhausen 17. Novbr. Friedberg 17. Novbr.

Ort der Schranne	Fees.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	—	—	—	—	—	—	15	5	15	2	13	42	12	—	11	17	10	30	13	39	12	5	11	2	6	50	6	23	6	—
Augsburg	—	—	—	—	—	—	18	34	18	3	17	12	12	40	12	20	11	53	13	5	12	13	11	30	7	19	6	52	6	8
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	17	32	16	54	16	1	11	4	10	38	10	1	11	58	11	30	10	46	7	18	6	57	6	26
Friedberg	6	10	5	29	4	48	18	20	17	2	15	42	12	19	11	34	10	48	11	30	11	3	10	36	7	37	7	11	6	45